

Synopse**Satzung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen**

Satzung vom 01.05.2009	Satzung vom ..... 2011 (Stand 05.01.2011)
<p>Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S.514), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>1) Die Satzung gilt für alle städtischen Sportanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Freisportanlagen (Kunstrasenspielfelder, Tennenspielfelder)</li> <li>b) Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikhallen)</li> <li>c) Sondersportanlagen (Kanutrainingsbecken, Rasenspielfelder).</li> </ol> <p>2) Von dieser Satzung ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Stadion am Zoo (Stadionsatzung) und die</li> <li>b) Uni-Halle (Entgeltordnung Uni-Halle).</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Widmung</b></p> <p>1) Die städtischen Sportanlagen werden Wuppertaler Schulen, städtischen Einrichtungen, örtlichen Vereinen und Verbänden die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind, und Jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.</p> <p>2) Über eine anderweitige Nutzung (siehe § 6.2) entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.</p> <p>3) Soweit im folgenden allgemeingültige Regelungen für alle vorgenannten Gruppen getroffen werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit „Nutzer“ genannt.</p>	<p>Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>17.12.2009</u> (GV NRW S.950), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>1) Die Satzung gilt für alle städtischen Sportanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Freisportanlagen (Kunstrasenspielfelder, Tennenspielfelder)</li> <li>b) Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikhallen)</li> <li>c) Sondersportanlagen (Kanutrainingsbecken, Rasenspielfelder).</li> </ol> <p>2) Von dieser Satzung ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Stadion am Zoo (Stadionsatzung) und die</li> <li>b) Uni-Halle (Entgeltordnung Uni-Halle).</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Widmung</b></p> <p>1) Die städtischen Sportanlagen werden Wuppertaler Schulen, <u>der Universität Wuppertal für Lehrveranstaltungen, örtlichen Vereinen und Verbänden, die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind, städtischen Einrichtungen</u> und Jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.</p> <p>2) Über eine anderweitige Nutzung (siehe § 6.2) entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.</p> <p>3) Soweit im <u>Folgenden</u> allgemeingültige Regelungen für alle vorgenannten Gruppen getroffen werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit „Nutzer“ genannt.</p>

**§ 3  
Nutzung der Sportanlagen**

- 1) Die Spielfelder der Freisportanlagen - mit Ausnahme der Rasenspielfelder - sowie die dort evtl. vorhandenen Laufbahnen, stehen während der allgemeinen Nutzungszeiten (§ 7) grundsätzlich Jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung. Vorrangige Nutzungsrechte ergeben sich auf Grund § 4.3 und § 4.5.
- 2) Für die Benutzung der Sondersportanlagen und der gedeckten Sportanlagen muss eine formelle Nutzungsgenehmigung entsprechend § 4 beantragt werden.

**§ 4  
Nutzungsgenehmigung**

- 1) Die Nutzungsgenehmigung wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt.
- 2) Der Antrag ist von einem der in § 2 genannten „Nutzer“ zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich u. a. auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.
- 3) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe von Nutzungszeiten gilt folgende grundsätzliche Rangfolge:
  - a) Wuppertaler Schulen
  - b) Universität Wuppertal für Lehrveranstaltungen
  - c) Vereine und Verbände die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind
  - d) Städtische Einrichtungen
  - e) Jedermann
 Über eine Änderung der Rangfolge entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.
- 4) Die Nutzungsgenehmigung wird Jedermann befristet auf maximal ein halbes Jahr erteilt. Allen übrigen in Absatz 3 genannten Nutzern wird die Genehmigung in der Regel unbefristet erteilt.
- 5) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 4 hat für seine Nutzungszeit vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber allen anderen „Nutzern“ - § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungsgenehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**§ 3  
Nutzung der Sportanlagen**

- 1) Die Spielfelder der Sportfreianlagen - mit Ausnahme der Rasenspielfelder - sowie die dort evtl. vorhandenen Laufbahnen stehen während der allgemeinen Nutzungszeiten (§ 7) grundsätzlich Jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung. Vorrangige Nutzungsrechte ergeben sich auf Grund § 4.3 und § 4.5.  
Für einzelne Sportfreianlagen, insbesondere Kunstrasenspielfelder, kann der Oberbürgermeister im Einzelfall andere Regelungen treffen.
- 2) Für die Benutzung der Sondersportanlagen und der gedeckten Sportanlagen muss eine formelle Nutzungsgenehmigung entsprechend § 4 beantragt werden.

**§ 4  
Nutzungsgenehmigung**

- 1) Die Nutzungsgenehmigung wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt.
- 2) Der Antrag ist von einem der in § 2 genannten „Nutzer“ zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die sich u. a. auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.
- 3) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe von Nutzungszeiten gilt folgende grundsätzliche Rangfolge:
  - a) Wuppertaler Schulen
  - b) Universität Wuppertal für Lehrveranstaltungen
  - c) Vereine und Verbände, die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind
  - d) Städtische Einrichtungen
  - e) Jedermann
 Über eine Änderung der Rangfolge entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.
- 4) Die Nutzungsgenehmigung wird Jedermann befristet auf maximal ein halbes Jahr erteilt. Allen übrigen in Absatz 3 genannten Nutzern wird die Genehmigung in der Regel unbefristet erteilt.
- 5) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 4 hat für seine Nutzungszeit vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber allen anderen „Nutzern“ - § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungsgenehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauordnungs- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften verstoßen hat,
- b) die in § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl mehr als viermal in einem halben Jahr (Schulferien ausgenommen) nicht erreicht worden ist,
- c) die für eine Einzelgruppe gem. Abs. 3 verantwortliche Person mitgeteilt hat, dass sie künftig nicht mehr die Verantwortung für die Gruppe übernimmt und die Gruppe nicht gleichzeitig eine neue verantwortliche Person benennt,
- d) der „Nutzer“ die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- e) eine Übungsgruppe den Verein wechselt oder sich auflöst

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Der „Nutzer“ ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, die in einem besonderen Bescheid gemäß der Gebührensatzung festgesetzt sind.

#### **§ 6 Privatrechtliche Vereinbarungen**

- 1) Den Nutzern, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die eigenverantwortliche Nutzung (Schlüsselgewalt) für die Sportanlage übertragen werden.
- 2) Wird im Einzelfall eine anderweitige Nutzung der Sportanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 gestattet, so werden Art und Umfang der Nutzung durch privatrechtlichen Vertrag mit dem „Nutzer“ festgelegt.
- 3) Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich abzuschließen. In den Verträgen können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **§ 7 Nutzungszeiten**

- 1) Die Sportfreianlagen sind täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Sportfreianlagen kann der Oberbürgermeister andere Nutzungszeiten festlegen.

- a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere bauordnungs- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, verstoßen hat,
- b) die in § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl mehr als viermal in einem halben Jahr (Schulferien ausgenommen) nicht erreicht worden ist,
- c) die für eine Einzelgruppe gem. Abs. 3 verantwortliche Person mitgeteilt hat, dass sie künftig nicht mehr die Verantwortung für die Gruppe übernimmt und die Gruppe nicht gleichzeitig eine neue verantwortliche Person benennt,
- d) der „Nutzer“ die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat,
- e) eine Übungsgruppe den Verein wechselt oder sich auflöst,
- f) der Nutzer eine Übungseinheit viermal in Folge nicht genutzt hat.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Der „Nutzer“ ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, die in einem besonderen Bescheid gemäß der Gebührensatzung festgesetzt sind.

#### **§ 6 Privatrechtliche Vereinbarungen**

- 1) Den Nutzern, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die eigenverantwortliche Nutzung (Schlüsselgewalt) für die Sportanlage übertragen werden.
- 2) Wird im Einzelfall eine anderweitige Nutzung der Sportanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 gestattet, so werden Art und Umfang der Nutzung durch privatrechtlichen Vertrag mit dem „Nutzer“ festgelegt.
- 3) Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich abzuschließen. In den Verträgen können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

#### **§ 7 Nutzungszeiten**

- 1) Die Sportfreianlagen sind grundsätzlich täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Sportfreianlagen kann der Oberbürgermeister andere Nutzungszeiten festlegen.  
Aus technischen oder betrieblichen Gründen können für die sanitären Anlagen und Sportplatzhäuser andere Öffnungszeiten festgelegt werden. Ein Nutzungsrecht für Jedermann besteht grundsätzlich nicht.

- 2) Die Nutzungszeiten für die gedeckten Sportanlagen und die Sondersportanlagen werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

**§ 8  
Sperrung bzw. anderweitige Vergabe**

Der Oberbürgermeister kann eine Sportanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sperren oder für einzelne Termine anderweitig vergeben. Der „Nutzer“ kann hieraus keine Ersatzansprüche geltend machen.

**§ 9  
Nutzungsregeln**

- 1) Die Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Einrichtungen und Geräte, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der „Nutzer“ und ZuschauerInnen haben sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. ZuschauerInnen dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Räumen bzw. Flächen aufhalten.
- 3) Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Material sowie Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Des Weiteren ist es untersagt, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
- 4) In allen Räumen der Sportanlage sind Alkoholgenuss und Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für von der Stadt privatrechtlich vermietete Nebenräume. Ausnahmen werden örtlich geregelt. Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.
- 5) „Nutzer“, denen eine Nutzungsgenehmigung erteilt worden ist, dürfen die Sportanlage nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person in Anspruch nehmen.
- 6) Folgende Mindestteilnehmerzahlen sind grundsätzlich einzuhalten:

Sporthallen - 30 Teilnehmer  
Turnhallen - 10 Teilnehmer

- 2) Die Nutzungszeiten für die gedeckten Sportanlagen und die Sondersportanlagen werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

**§ 8  
Sperrung bzw. anderweitige Vergabe**

Der Oberbürgermeister kann eine Sportanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sperren oder für einzelne Termine anderweitig vergeben. Der „Nutzer“ kann hieraus keine Ersatzansprüche geltend machen.

**§ 9  
Nutzungsregeln**

- 1) Die Nutzung der Sportanlagen, einschließlich der Einrichtungen und Geräte, erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der „Nutzer“ und ZuschauerInnen haben sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. ZuschauerInnen dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Räumen bzw. Flächen aufhalten.
- 3) Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Material sowie Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Des Weiteren ist es untersagt, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
- 4) In allen Räumen der Sportanlage sind Alkoholgenuss und Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für das gesamte Schulgelände, auf dem sich die Sportanlage befindet. Ausgenommen davon sind von der Stadt privatrechtlich vermietete Nebenräume. Ausnahmen werden örtlich geregelt. Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.
- 5) „Nutzer“, denen eine Nutzungsgenehmigung erteilt worden ist, dürfen die Sportanlage nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person in Anspruch nehmen.
- 6) Folgende Mindestteilnehmerzahlen sind grundsätzlich einzuhalten

Sporthallen - 30 Teilnehmer  
Turnhallen - 10 Teilnehmer

<p>Gymnastikhallen - 6 Teilnehmer Sportfreianlagen - 10 Teilnehmer (soweit Umkleiden, Flutlicht etc. benötigt werden) Sondersportanlagen - Individuelle Regelung über die Nutzungsgenehmigung.</p> <p>Diese Regelungen gelten nicht für den Schul- und Leistungssport. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.</p> <p>7) Die Sportanlagen sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen. Loser Abfall ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen, so dass ohne weitere Vorbereitungsarbeiten die Unterhaltsreinigung durchgeführt werden kann (Grobreinigung). Das Benutzen von Haftmitteln (z.B. Harz für Handballer) ist verboten, es sei denn, der jeweilige Fachverband lässt die Nutzung ausdrücklich zu. In diesen Fällen sind die Rückstände des Haftmittels unmittelbar nach der Nutzungszeit durch den Nutzer zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine Entfernung auf Kosten des Nutzers.</p> <p>8) Der „Nutzer“ hat Beschädigungen oder Mängel an der Sportanlage sowie deren Einrichtungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister, dem Gebäudemanagement oder dem Sport- und Bäderamt mitzuteilen. Dies kann durch entsprechende Eintragung in das ausliegende „Nutzungsprotokoll“, eine telefonische bzw. persönliche Mitteilung oder über den Mängelbericht im Internet erfolgen. Schäden, deren Meldung keinen Aufschub bis zum nächsten Werktag erlauben, sind telefonisch der Hotline des Gebäudemanagements zu melden.</p> <p>9) Schränke, Sportgeräte und andere Gegenstände der „Nutzer“ dürfen nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters aufgestellt bzw. gelagert werden. Der jeweilige Nutzer haftet für alle durch diese Gegenstände möglicherweise entstehenden Schäden.</p>	<p>Gymnastikhallen - 6 Teilnehmer Sportfreianlagen - 10 Teilnehmer (soweit Umkleiden, Flutlicht etc. benötigt werden) Sondersportanlagen - Individuelle Regelung über die Nutzungsgenehmigung.</p> <p>Diese Regelungen gelten nicht für den Schul- und Leistungssport. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.</p> <p>7) Die Sportanlagen sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen. Loser Abfall ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen, so dass ohne weitere Vorbereitungsarbeiten die Unterhaltsreinigung durchgeführt werden kann (Grobreinigung). Das Benutzen von Haftmitteln (z.B. Harz für Handballer) ist verboten. <u>Ausnahmen gelten nur bei einer Zulassung des Sportfachverbandes für Mannschaften der Bundesligen.</u> In diesen Fällen sind die Rückstände des Haftmittels unmittelbar nach der Nutzungszeit durch den Nutzer zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine Entfernung auf Kosten des Nutzers.</p> <p>8) Der „Nutzer“ hat Beschädigungen oder Mängel an der Sportanlage sowie deren Einrichtungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister, dem Gebäudemanagement oder dem Sport- und Bäderamt mitzuteilen. Dies kann durch entsprechende Eintragung in das ausliegende „Nutzungsprotokoll“, eine telefonische bzw. persönliche Mitteilung oder über den Mängelbericht im Internet erfolgen. Schäden, deren Meldung keinen Aufschub bis zum nächsten Werktag erlauben, sind telefonisch der Hotline des Gebäudemanagements zu melden.</p> <p>9) Schränke, Sportgeräte und andere Gegenstände der „Nutzer“ dürfen nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters aufgestellt bzw. gelagert werden. Der jeweilige Nutzer haftet für alle durch diese Gegenstände möglicherweise entstehenden Schäden. <u>Die Stadt haftet nicht für Beschädigung oder Verlust der vom Nutzer eingebrachten Gegenstände.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Veranstaltungen</b></p> <p>1) Bei Veranstaltungen (z. B. Meisterschaftsspiele), ist der „Nutzer“ für die Einhaltung der bauordnungsrechtlich zulässigen Zuschauerzahl sowie für die Ordnung und den Sanitätsdienst verantwortlich.</p> <p>2) Der „Nutzer“ hat dem Oberbürgermeister eine verantwortliche Leitungsperson zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Veranstaltungen</b></p> <p>1) Bei Veranstaltungen (z. B. Meisterschaftsspiele), ist der „Nutzer“ für die Einhaltung der bauordnungsrechtlich zulässigen Zuschauerzahl sowie für die Ordnung und den Sanitätsdienst verantwortlich.</p> <p>2) Der „Nutzer“ hat dem Oberbürgermeister eine verantwortliche Leitungsperson zu</p>

benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.

- 3) Soweit dies nach Rücksprache mit der Polizei erforderlich erscheint, kann der Oberbürgermeister anordnen, dass der „Nutzer“ für die Veranstaltung einen Ordnungsdienst in bestimmter Stärke zu stellen hat.
- 4) Wenn der „Nutzer“ aus eigener Einschätzung eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchführen kann, hat er den Sport- und Bäderamt unverzüglich zu informieren. Die Stadt kann vom „Nutzer“ die Erstattung der vermeidbaren Aufwendungen verlangen.

### **§ 11 Haftung**

- 1) Der „Nutzer“ haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, sowie wenn nachgewiesen wird, dass den „Nutzer“ kein Verschulden an der Schadenverursachung trifft.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden der „Nutzer“, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte einschließlich der Einrichtungen und Geräte entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Der „Nutzer“ stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
- 4) Der „Nutzer“ hat zur Deckung der Haftungsrisiken vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der „Nutzer“ die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 5) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gem. § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

### **§ 12 Werbung und gewerbliche Tätigkeit**

- 1) Für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bedarf der „Nutzer“ einer ausdrücklichen

benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.

- 3) Soweit dies nach Rücksprache mit der Polizei erforderlich erscheint, kann der Oberbürgermeister anordnen, dass der „Nutzer“ für die Veranstaltung einen Ordnungsdienst in bestimmter Stärke zu stellen hat.
- 4) Wenn der „Nutzer“ aus eigener Einschätzung eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchführen kann, hat er den Sport- und Bäderamt unverzüglich zu informieren. Die Stadt kann vom „Nutzer“ die Erstattung der vermeidbaren Aufwendungen verlangen.

### **§ 11 Haftung**

- 1) Der „Nutzer“ haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, sowie wenn nachgewiesen wird, dass den „Nutzer“ kein Verschulden an der Schadenverursachung trifft.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden der „Nutzer“, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte einschließlich der Einrichtungen und Geräte entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Der „Nutzer“ stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.
- 4) Der „Nutzer“ hat zur Deckung der Haftungsrisiken vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der „Nutzer“ die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 5) Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gem. § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

### **§ 12 Werbung und gewerbliche Tätigkeit**

- 1) Für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bedarf der „Nutzer“ einer ausdrücklichen

schriftlichen Genehmigung des Oberbürgermeisters:

- Aufbau von Ständen
- Anbieten und Verteilen von Waren
- Ausführen gewerblicher Tätigkeit
- Durchführung von Festen
- Erteilung von Unterricht gegen Entgelt

2) Über die Anbringung von mobilen und fester Werbeträgern (z.B. Bandenwerbung) ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der eine Beteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen vorsieht. Der hierfür notwendige Antrag ist an den Sport- und Bäderamt zu richten.

3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 13  
Hausrecht und Zuwiderhandlungen**

- 1) Die vom Oberbürgermeister beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportstätte verwiesen werden.
- 3) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann vom Sport- und Bäderamt ein Betretungsverbot für eine Sportanlage oder für alle Sportanlagen angeordnet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom \_\_\_\_\_, Aushang vom \_\_\_\_\_

schriftlichen Genehmigung des Oberbürgermeisters:

- Aufbau von Ständen
- Anbieten und Verteilen von Waren
- Ausführen gewerblicher Tätigkeit
- Durchführung von Festen
- Erteilung von Unterricht gegen Entgelt

2) Über die Anbringung von mobilen und fester Werbeträgern (z.B. Bandenwerbung) ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der eine Beteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen vorsieht. Der hierfür notwendige Antrag ist an den Sport- und Bäderamt zu richten.

3) Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 13  
Hausrecht und Zuwiderhandlungen**

- 1) Die vom Oberbürgermeister beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.
- 2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportstätte verwiesen werden.
- 3) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann vom Sport- und Bäderamt ein Betretungsverbot für eine Sportanlage oder für alle Sportanlagen angeordnet werden.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 1.5.2009 außer Kraft.